

Bundesgesetzblatt ⁸²⁹

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 1996

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 96	Erstes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Erstes SGB XI-Änderungsgesetz – 1. SGB XI-ÄndG) FNA: neu: 860-11/1; 860-11, 860-11-1, 860-5, 2170-1, 830-2 GESTA: G043	830
17. 6. 96	Viertes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes FNA: 2030-21, 2030-21-2 GESTA: D015	841
19. 6. 96	Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes FNA: 1101-8, 111-6 GESTA: B065	843
10. 6. 96	Vierte Verordnung zur Änderung der Patentanmeldeverordnung FNA: neu: 420-1-6/1; 420-1-6	845
10. 6. 96	Vierte Verordnung zur Änderung der Gebrauchsmusteranmeldeverordnung FNA: neu: 421-1-3/1; 421-1-3	846
14. 6. 96	Verordnung über die Berufsausbildung zum Orthopädiemechaniker und Bandagisten/zur Orthopädiemechanikerin und Bandagistin FNA: neu: 806-21-1-208	847
17. 6. 96	Verordnung über Qualitätsnormen für Bananen FNA: neu: 7849-2-2-3	857
18. 6. 96	Verordnung über die Berufsausbildung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau FNA: neu: 806-21-1-207; 806-21-1-109	859
18. 6. 96	Verordnung zur Änderung der Pfirsichbaumrodungsverordnung FNA: 7847-11-4-78	869
7. 6. 96	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung (Zuständigkeitsanordnung Versorgung – ZustAO) FNA: neu: 2030-14-92	870

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
(Erstes SGB XI-Änderungsgesetz – 1. SGB XI-ÄndG)**

Vom 14. Juni 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach „§ 43 Inhalt der Leistungen“ wird folgender Titel eingefügt:

„Vierter Titel

Pflege in vollstationären
Einrichtungen der Behindertenhilfe

§ 43a Inhalt der Leistungen“.

b) Nach „§ 53 Aufgaben auf Bundesebene“ werden „§ 53a Zusammenarbeit der Medizinischen Dienste“ und nach „§ 106 Abweichende Vereinbarungen“ „§ 106a Mitteilungspflichten“ eingefügt.

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei teil- und vollstationärer Pflege werden die Pflegebedürftigen von Aufwendungen entlastet, die für ihre Versorgung nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlich sind (pflegebedingte Aufwendungen), die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung tragen die Pflegebedürftigen selbst.“

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ein Ausschuß für Fragen der Pflegeversicherung gebildet, dem die beteiligten Bundesressorts, die zuständigen obersten Landesbehörden, die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung, der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege angehören. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beruft darüber hinaus Bundesverbände der Behinderten, der privaten ambulanten Dienste und der privaten Alten- und Pflegeheime in den Ausschuß.“

4. In § 13 Abs. 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Leistungen zur Pflege nach diesen Gesetzen sind zu gewähren, wenn und soweit Leistungen der Pflegeversicherung nicht erbracht werden oder diese Gesetze dem Grunde oder der Höhe nach weitergehende Leistungen als die Pflegeversicherung vorsehen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Gewährung von Leistungen nach § 43a reicht die Feststellung, daß die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllt sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muß wöchentlich im Tagesdurchschnitt

1. in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen,

2. in der Pflegestufe II mindestens drei Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen,

3. in der Pflegestufe III mindestens fünf Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen.“

6. In § 16 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 15“ die Wörter „sowie zur Anwendung der Härtefallregelung des § 36 Abs. 4 und des § 43 Abs. 3“ eingefügt.

7. In § 17 Abs. 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 3“ ersetzt.

8. In § 19 werden die Wörter „wenigstens 14 Stunden wöchentlich“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Leistungen zur sozialen Sicherung nach § 44 erhält eine Pflegeperson nur dann, wenn sie eine pflegebedürftige Person wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegt.“

9. Dem § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Die beihilfekonforme Versicherung ist so auszugestalten, daß ihre Vertragsleistungen zusammen mit den Beihilfeleistungen, die sich bei Anwendung der in § 14 Abs. 1 und 5 der Beihilfavorschriften des Bundes festgelegten Bemessungssätze ergeben, den in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Versicherungsschutz gewährleisten.“
10. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer eingefügt:
 „9. Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 43a),“.
 b) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 11.
11. In § 30 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „sowie die in § 37 Abs. 3 festgelegten Vergütungen“ eingefügt.
12. § 34 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 „1. solange sich der Versicherte im Ausland aufhält. Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr ist das Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 weiter zu gewähren. Für die Pflegesachleistung gilt dies nur, soweit die Pflegekraft, die ansonsten die Pflegesachleistung erbringt, den Pflegebedürftigen während des Auslandsaufenthaltes begleitet.“
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme“ durch die Wörter „des stationären Aufenthalts in einer Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 4, soweit § 39 nichts Abweichendes bestimmt“ ersetzt.
 bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 ist in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme weiter zu zahlen.“
 c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
 „(3) Die Leistungen zur sozialen Sicherung nach § 44 ruhen nicht für die Dauer der häuslichen Krankenpflege, bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr sowie in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme.“
13. § 36 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Leistungen der häuslichen Pflege sind auch zulässig, wenn Pflegebedürftige nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt werden; sie sind nicht zulässig, wenn Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung oder in einer Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 4 gepflegt werden.“
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
 „Die Ausnahmeregelung des Satzes 1 darf bei der einzelnen Pflegekasse für nicht mehr als drei vom Hundert der bei ihr versicherten Pflegebedürftigen der Pflegestufe III, die häuslich gepflegt werden, Anwendung finden.“
14. § 37 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „durch eine Pflegeperson“ gestrichen.
 b) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Die Pflegeeinsätze dienen der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und Beratung der häuslich Pflegenden. Die Vergütung des Pflegeeinsatzes ist von dem Pflegebedürftigen zu tragen. Sie beträgt in den Pflegestufen I und II bis zu 30 Deutsche Mark und in der Pflegestufe III bis zu 50 Deutsche Mark. Die Pflegedienste haben mit Einverständnis des Pflegebedürftigen der zuständigen Pflegekasse die bei dem Pflegeeinsatz gewonnenen Erkenntnisse zur Qualität der Pflegesituation und zur Notwendigkeit einer Verbesserung mitzuteilen. Die Spitzenverbände der Pflegekassen stellen ihnen für diese Mitteilung ein einheitliches Formular zur Verfügung; der Pflegebedürftige erhält vom Pflegedienst eine Durchschrift der Mitteilung. Ruft der Pflegebedürftige den Pflegeeinsatz nicht ab oder wird das Einverständnis nach Satz 4 nicht erteilt, hat die Pflegekasse das Pflegegeld angemessen zu kürzen und im Wiederholungsfall zu entziehen.“
15. In § 38 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
16. § 39 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Wörter „für eine Ersatzpflegekraft“ durch die Wörter „einer notwendigen Ersatzpflege“ sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „§ 34 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht.“
 b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 „Wird die Ersatzpflege durch eine Pflegeperson sichergestellt, die nicht erwerbsmäßig pflegt, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe nach § 37 Abs. 1 nicht überschreiten. Zusätzlich können von der Pflegekasse auf Nachweis notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, übernommen werden. Die Aufwendungen der Pflegekasse nach den Sätzen 4 und 5 dürfen zusammen den in Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigen.“

17. In § 41 Abs. 2 werden nach den Wörtern „übernimmt die“ das Wort „pflegebedingten“ und nach dem Wort „Pflege“ die Wörter „, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie in der Zeit vom 1. Juli 1996 bis zum 31. Dezember 1999 die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege“ eingefügt.
18. In § 42 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
 „Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie in der Zeit vom 1. Juli 1996 bis zum 31. Dezember 1999 die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 2 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr.“
19. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie in der Zeit vom 1. Juli 1996 bis zum 31. Dezember 1999 die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 2 800 Deutsche Mark monatlich; dabei dürfen die jährlichen Ausgaben der einzelnen Pflegekasse für die bei ihr versicherten stationär Pflegebedürftigen im Durchschnitt 30 000 Deutsche Mark je Pflegebedürftigen nicht übersteigen. Die Pflegekasse hat jeweils zum 1. Januar und 1. Juli zu überprüfen, ob dieser Durchschnittsbetrag eingehalten ist.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
 „(3) Die Pflegekassen können bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe III über die Beträge nach Absatz 2 Satz 1 hinaus in besonderen Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie in der Zeit vom 1. Juli 1996 bis zum 31. Dezember 1999 die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 3 300 Deutsche Mark monatlich übernehmen, wenn ein außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand erforderlich ist, der das übliche Maß der Pflegestufe III weit übersteigt, beispielsweise bei Apallikern, schwerer Demenz oder im Endstadium von Krebserkrankungen. Die Ausnahmeregelung des Satzes 1 darf bei der einzelnen Pflegekasse für nicht mehr als fünf vom Hundert der bei ihr versicherten Pflegebedürftigen der Pflegestufe III, die stationäre Pflegeleistungen erhalten, Anwendung finden.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
20. Nach § 43 wird folgender Titel eingefügt:
 „Vierter Titel
 Pflege in vollstationären
 Einrichtungen der Behindertenhilfe
 § 43a
 Inhalt der Leistung
 Für Pflegebedürftige in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe, in der die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (§ 71 Abs. 4), übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der in § 43 Abs. 2 genannten Aufwendungen zehn vom Hundert des nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes vereinbarten Heimentgelts. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 500 Deutsche Mark nicht überschreiten.“
21. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „entrichtet die soziale Pflegeversicherung oder das private Versicherungsunternehmen, bei dem eine private Pflege-Pflichtversicherung abgeschlossen worden ist,“ durch die Wörter „entrichten die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen, bei denen eine private Pflege-Pflichtversicherung durchgeführt wird, sowie die sonstigen in § 170 Abs. 1 Nr. 6 des Sechsten Buches genannten Stellen“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung stellt im Einzelfall fest, ob und in welchem zeitlichen Umfang häusliche Pflege durch eine Pflegeperson erforderlich ist. Der Pflegebedürftige oder die Pflegeperson haben darzulegen und auf Verlangen glaubhaft zu machen, daß Pflegeleistungen in diesem zeitlichen Umfang auch tatsächlich erbracht werden. Dies gilt insbesondere, wenn Pflegesachleistungen (§ 36) in Anspruch genommen werden.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
 „(2) Für Pflegepersonen, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auch in ihrer Pflegetätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind oder befreit wären, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wären und einen Befreiungsantrag gestellt hätten, werden die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu entrichtenden Beiträge auf Antrag an die berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
22. Nach § 53 wird folgender Paragraph eingefügt:
 „§ 53a
 Zusammenarbeit der Medizinischen Dienste
 Die Spitzenverbände der Pflegekassen beschließen für den Bereich der sozialen Pflegeversicherung gemeinsam und einheitlich Richtlinien
 1. über die Zusammenarbeit der Pflegekassen mit den Medizinischen Diensten,
 2. zur Durchführung und Sicherstellung einer einheitlichen Begutachtung,
 3. über die von den Medizinischen Diensten zu übermittelnden Berichte und Statistiken,

4. zur Qualitätssicherung der Begutachtung und Beratung sowie über das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen,
5. über Grundsätze zur Fort- und Weiterbildung.

Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministeriums für Gesundheit. Sie sind für die Medizinischen Dienste verbindlich.“

23. § 57 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Er gilt für das folgende Kalenderjahr.“

24. § 61 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben und bei einem privaten Versicherungsunternehmen pflegeversichert sind, sowie Personen, für die der halbe Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 2 gilt, haben gegenüber dem Arbeitgeber oder Dienstherrn, der die Beihilfe und Heilfürsorge zu Aufwendungen aus Anlaß der Pflege gewährt, keinen Anspruch auf einen Beitragszuschuß.“

25. Dem § 71 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Für die Anerkennung als Pflegefachkraft im Sinne der Absätze 1 und 2 ist neben dem Abschluß einer Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, als Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz oder als Altenpflegerin oder Altenpfleger nach Landesrecht eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Pflegeberuf von zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre erforderlich. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, gelten auch nach Landesrecht ausgebildete Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit einer praktischen Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre als ausgebildete Pflegefachkraft.

(4) Stationäre Einrichtungen, in denen die medizinische Vorsorge oder Rehabilitation, die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Kranker oder Behinderter im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen, sowie Krankenhäuser sind keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des Absatzes 2.“

26. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dazu gehört bei ambulanten Pflegediensten auch die Durchführung von Pflegeeinsätzen nach § 37 Abs. 3 auf Anforderung des Pflegebedürftigen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Zur Förderung des Wettbewerbs und der Überschaubarkeit des vorhandenen Angebots hat die Pflegekasse dem Pflegebedürftigen späte-

stens mit dem Bescheid über die Bewilligung seines Antrags auf Gewährung häuslicher, teil- oder vollstationärer Pflege eine Preisvergleichsliste über die Leistungen und Vergütungen der zugelassenen Pflegeeinrichtungen zu übermitteln, in deren Einzugsbereich er wohnt. Zugleich ist dem Pflegebedürftigen eine Beratung darüber anzubieten, welche Pflegeleistungen für ihn in seiner persönlichen Situation in Betracht kommen.“

27. In § 73 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch dann nicht, wenn die Pflegeeinrichtung die Anforderungen nach § 72 Abs. 3 Satz 1 offensichtlich nicht erfüllt.“

28. § 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zur Sicherstellung der häuslichen Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung kann die zuständige Pflegekasse einen Vertrag mit einzelnen geeigneten Pflegekräften schließen, soweit und solange eine Versorgung nicht durch einen zugelassenen Pflegedienst gewährleistet werden kann; Verträge mit Verwandten oder Verschwägerten des Pflegebedürftigen bis zum dritten Grad sowie mit Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, sind unzulässig.“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In dem Vertrag ist weiter zu regeln, daß die Pflegekräfte mit dem Pflegebedürftigen, dem sie Leistungen der häuslichen Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbringen, kein Beschäftigungsverhältnis eingehen dürfen. Soweit davon abweichend Verträge geschlossen sind, sind sie zu kündigen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn

1. das Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Mai 1996 bestanden hat und
2. die vor dem 1. Mai 1996 erbrachten Pflegeleistungen von der zuständigen Pflegekasse auf Grund eines von ihr mit der Pflegekraft abgeschlossenen Vertrages vergütet worden sind.“

29. § 82 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Pflegevergütung umfaßt bei stationärer Pflege auch die medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung; sie ist von den Pflegebedürftigen oder deren Kostenträgern zu tragen.“

30. In § 84 Abs. 1 werden nach dem Wort „Pflegeheimes“ die Wörter „sowie für medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung“ eingefügt.

31. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) sind der Träger des einzelnen zugelassenen Pflegeheimes sowie

1. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften sowie

2. der für den Sitz des Pflegeheimes zuständige (örtliche oder überörtliche) Träger der Sozialhilfe,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen. Die Pflegesatzvereinbarung ist für jedes zugelassene Pflegeheim gesondert abzuschließen; § 86 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Vereinigungen der Pflegeheime im Land, die Landesverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. im Land können sich am Pflegesatzverfahren beteiligen.“

- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Pflegeheim hat Art, Inhalt, Umfang und Kosten der Leistungen, für die es eine Vergütung beansprucht, durch Pflegedokumentationen und andere geeignete Nachweise rechtzeitig vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen darzulegen. Soweit dies zur Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, hat das Pflegeheim auf Verlangen einer Vertragspartei zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören auch pflegesatzerhebliche Angaben zum Jahresabschluß nach der Pflege-Buchführungsverordnung, zur personellen und sachlichen Ausstattung des Pflegeheims einschließlich der Kosten sowie zur tatsächlichen Stellenbesetzung und Eingruppierung. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.“

- c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch, soweit der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zuständige Träger der Sozialhilfe der Pflegesatzvereinbarung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluß widerspricht; der Sozialhilfeträger kann im voraus verlangen, daß an Stelle der gesamten Schiedsstelle nur der Vorsitzende und die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder oder nur der Vorsitzende allein entscheiden.“

- d) In Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Pflegesatzvereinbarungen sowie Schiedsstellenentscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 oder 2 treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft; sie sind für das Pflegeheim sowie für die in dem Heim versorgten Pflegebedürftigen und deren Kostenträger unmittelbar verbindlich.“

32. § 86 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Pflegeheime, die in derselben kreisfreien Gemeinde oder in demselben Landkreis liegen, kann die Pflegesatzkommission mit Zustimmung der betroffenen Pflegeheimträger für die gleichen Leistungen einheitliche Pflegesätze vereinbaren. Die beteiligten Pflegeheime sind befugt, ihre Leistungen unterhalb der nach Satz 1 vereinbarten Pflegesätze anzubieten.“

33. § 89 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Vertragsparteien der Vergütungsvereinbarung sind der Träger des Pflegedienstes sowie

1. die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften sowie
2. der für den Sitz des Pflegedienstes zuständige (örtliche oder überörtliche) Träger der Sozialhilfe,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Vergütungsverhandlungen jeweils mehr als fünf vom Hundert der vom Pflegedienst betreuten Pflegebedürftigen entfallen. Die Vergütungsvereinbarung ist für jeden Pflegedienst gesondert abzuschließen.“

34. Nach § 106 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 106a

Mitteilungspflichten

Die Leistungserbringer sind berechtigt und verpflichtet, bei Pflegeeinsätzen nach § 37 Abs. 3 mit Einverständnis des Versicherten die für die Erfüllung der Aufgaben der Pflegekassen erforderlichen Angaben zur Qualität der Pflegesituation und zur Notwendigkeit einer Verbesserung den Pflegekassen zu übermitteln. Das Formular nach § 37 Abs. 3 Satz 5 wird unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erstellt.“

35. In § 112 Abs. 3 werden das Komma und die Wörter „für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 6 ist die Pflegekasse des Wohnortes des Versicherungspflichtigen“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes

Das Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 49 werden die Wörter „sowie die am 30. Juni 1996 für vollstationäre Pflegeeinrichtungen geltenden Vergütungsregelungen“ gestrichen und die Wörter „diese Zeitpunkte“ durch die Wörter „diesen Zeitpunkt“ ersetzt.

2. Nach Artikel 49 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 49a

Übergangsregelungen
für die vollstationäre Pflege

Erster Abschnitt

Übergangsregelung
mit weitergeltenden Heimentgelten

§ 1

Leistungsrechtliche Vorschrift

(1) In der Zeit vom 1. Juli 1996 bis 31. Dezember 1997 (Übergangszeit) übernimmt die Pflegekasse abweichend von § 43 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des

Elften Buches Sozialgesetzbuch die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung pauschal:

1. für Pflegebedürftige der Pflegestufe I in Höhe von 2 000 Deutsche Mark monatlich,
2. für Pflegebedürftige der Pflegestufe II in Höhe von 2 500 Deutsche Mark monatlich,
3. für Pflegebedürftige der Pflegestufe III in Höhe von 2 800 Deutsche Mark monatlich,
4. für Pflegebedürftige, die nach § 43 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Härtefall anerkannt sind, in Höhe von 3 300 Deutsche Mark monatlich;

insgesamt darf der von der Pflegekasse zu übernehmende Betrag jedoch 75 vom Hundert des Heimentgeltes nicht übersteigen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn

1. das Pflegeheim sich gemäß § 5 an Stelle der Übergangsregelung nach dem Ersten Abschnitt für die alternative Übergangsregelung nach dem Zweiten Abschnitt entscheidet oder
2. vor Beginn oder während der Übergangszeit für das Pflegeheim eine Pflegesatzvereinbarung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch geschlossen wird.

Der von der Pflegekasse zu übernehmende Betrag darf im Fall des Satzes 1 Nr. 1 75 vom Hundert des Heimentgeltes nach § 9 Abs. 1 (ohne die gesonderten Zuschläge nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), im Fall des Satzes 1 Nr. 2 75 vom Hundert des Gesamtbetrages aus Pflegesatz, Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und gesondert berechenbaren Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten.

(3) Die jährlichen Ausgaben der einzelnen Pflegekasse für die bei ihr versicherten Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege dürfen im Durchschnitt 30 000 Deutsche Mark je Pflegebedürftigen nicht übersteigen; hierbei werden die Ausgaben für Pflegebedürftige, die als Härtefall anerkannt sind, nicht berücksichtigt. Die Pflegekasse hat jeweils zum 1. September und zum 1. März zu überprüfen, ob der Durchschnittsbetrag eingehalten ist. Stellt sie fest, daß sie die Pflegeleistungen nicht in vollem Umfang übernehmen kann, ohne den Durchschnittsbetrag zu überschreiten, hat sie die Leistungen nach Absatz 1 durch Leistungsbescheid jeweils mit Wirkung vom 1. November und 1. Mai entsprechend anzupassen.

§ 2

Vergütungsrechtliche Umsetzung

(1) Die am 30. Juni 1996 geltenden Heimentgelte für vollstationäre Pflege in zugelassenen Pflegeheimen gelten bis zu ihrer Ablösung durch eine Pflegesatzvereinbarung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1997 weiter. Satz 1 gilt auch für nicht pflegebedürftige Heimbewohner, die vor dem 1. Juli 1996 in das Heim aufgenommen worden sind, und deren Kostenträger. Nicht pflegebedürftige Heimbewohner, die nach dem 30. Juni 1996 in das Heim aufgenommen werden, zahlen als Heimentgelt das nach Satz 1 am 30. Juni 1996 für diese Bewohnergruppe geltende Entgelt.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen des Zweiten Abschnitts gilt Absatz 1 für pflegebedürftige Heimbewohner, die nach dem 30. Juni 1996 in das Pflegeheim aufgenommen werden, ab dem Tag ihrer Aufnahme in das Heim mit folgenden Maßgaben:

1. Soweit das weitergeltende Heimentgelt in zwei Vergütungsklassen (I bis II) aufgeteilt ist, sind die pflegebedürftigen Heimbewohner der Pflegestufe I und II der Vergütungsklasse I und die pflegebedürftigen Heimbewohner der Pflegestufe III der Vergütungsklasse II zuzuordnen.
2. Soweit das weitergeltende Heimentgelt in drei Vergütungsklassen (I bis III) aufgegliedert ist, sind die pflegebedürftigen Heimbewohner der Pflegestufe I der Vergütungsklasse I, die pflegebedürftigen Heimbewohner der Pflegestufe II der Vergütungsklasse II und die pflegebedürftigen Heimbewohner der Pflegestufe III der Vergütungsklasse III zuzuordnen.
3. Soweit das weitergeltende Heimentgelt in vier Vergütungsklassen (I bis IV) aufgeteilt ist, gilt Nummer 2 mit der Maßgabe, daß der Vergütungsklasse IV die pflegebedürftigen Heimbewohner zuzuordnen sind, die als Härtefälle im Sinne des § 43 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind. Das gleiche gilt für Heimbewohner, für die wegen eines außergewöhnlich hohen und intensiven Pflegeaufwands ein besonderer Zuschlag über die jeweils höchste Vergütungsklasse nach den Nummern 1 und 2 hinaus berechnet wird.

(3) Während der Dauer der Übergangsregelung darf ein pflegebedürftiger Heimbewohner nur dann einer höheren Vergütungsklasse zugeordnet werden, wenn er durch einen neuen Leistungsbescheid seiner Pflegekasse einer höheren Pflegestufe zugeordnet worden ist. Für die Zuordnung zu einer höheren Vergütungsklasse gilt in diesem Fall Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit ein Pflegeheim bereits vor dem 1. Juli 1996 eine Vergütungsvereinbarung nach dem Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen hat, gelten die darin vereinbarten Vergütungssätze von dem vereinbarten Zeitpunkt an.

§ 3

Unterrichtungspflicht des Pflegeheims

Das Pflegeheim hat den Heimbewohnern und ihren Kostenträgern (Pflegekasse, Sozialhilfeträger, sonstige öffentlich-rechtliche Kostenträger) bis spätestens zum 31. Juli 1996 die in dem nach § 2 Abs. 1 weitergeltenden Heimentgelt enthaltenen, nicht durch öffentliche Fördermittel gedeckten Investitionskostenanteile schriftlich mitzuteilen. Heimbewohnern, die nach dem 31. Juli 1996 in das Heim aufgenommen werden, ist die schriftliche Mitteilung nach Satz 1 bei ihrer Aufnahme in das Heim auszuhändigen.

§ 4

Zahlungen und Ausgleich

(1) Der dem pflegebedürftigen Heimbewohner nach § 1 Abs. 1 zustehende Leistungsbetrag ist von seiner Pflegekasse mit befreiender Wirkung unmittelbar an das Pflegeheim zu zahlen. Maßgebend für die Höhe

des zu zahlenden Leistungsbetrages ist der Leistungsbescheid der Pflegekasse, unabhängig davon, ob der Bescheid bestandskräftig ist oder nicht. Die von den Pflegekassen zu zahlenden Leistungsbeträge werden zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Heimbewohner, über deren Antrag auf Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch am 30. Juni 1996 noch nicht entschieden worden ist, oder deren Kostenträger zahlen das nach § 2 Abs. 1 weitergeltende Heimentgelt in voller Höhe vorläufig weiter. Nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides der Pflegekasse ist der darin festgelegte Leistungsbetrag dem Heimbewohner oder seinem vorläufigen Kostenträger rückwirkend ab 1. Juli 1996, bei späterer Aufnahme in das Pflegeheim ab Beginn seines Leistungsanspruchs zu erstatten; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Alternative Übergangsregelung

§ 5

Wahlrecht des Pflegeheims

(1) An Stelle der Vergütungen nach dem Ersten Abschnitt kann das Pflegeheim für die Übergangszeit Vergütungen nach den nachfolgenden Vorschriften verlangen. Als Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Vergütungen nach diesem Abschnitt kann das Pflegeheim einen Tag nach dem 30. Juni 1996 und spätestens den 1. Januar 1997 (Umstellungszeitpunkt) wählen. Die Umstellung darf nicht für einen zurückliegenden Zeitraum erfolgen.

(2) Hat das Pflegeheim sein Wahlrecht ausgeübt, ist es bis zum Inkrafttreten einer Pflegesatzvereinbarung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch an seine Entscheidung gebunden. Das Pflegeheim hat die Entscheidung den nach § 85 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) beteiligten Kostenträgern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es genügt die Mitteilung an einen als Vertragspartei beteiligten Kostenträger (Pflegekasse, Sozialhilfeträger); dieser stellt die unverzügliche Weiterleitung der Mitteilung an die übrigen als Vertragsparteien beteiligten Kostenträger sowie an die Landesverbände der Pflegekassen sicher.

§ 6

Grundsätze

(1) Soweit das Pflegeheim sich für die Ermittlung der Pflegesätze nach den Vorschriften dieses Abschnitts entscheidet, werden die nach § 2 Abs. 1 geltenden Heimentgelte durch folgende Teilentgelte abgelöst:

1. durch in drei Pflegeklassen abgestufte Pflegesätze für pflegebedürftige Heimbewohner im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeklassen I bis III), die in Höhe der in § 1 Abs. 1 genannten Beträge von den Pflegekassen zu zahlen sind, sowie zusätzlich
2. durch einen einheitlichen Heimkostensatz, mit dem die durch die Pflegesätze nicht abgegoltenen Kostenbestandteile im Heimentgelt gleichmäßig auf alle Heimbewohner verteilt werden.

Im übrigen gelten ergänzend zu den Regelungen in diesem Abschnitt die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit Ausnahme des § 2 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2.

(2) Die Rechtsbeziehungen zu Bewohnern von zugelassenen Pflegeheimen, die keinen pflegerischen Hilfebedarf haben, bleiben von den nachfolgenden Regelungen unberührt.

(3) Bei Heimbewohnern, die pflegerischen Hilfebedarf haben, aber nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht als pflegebedürftig anerkannt werden, tritt an die Stelle der Pflegesätze der allgemeine Vergütungssatz nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c.

§ 7

Grundlage für die Ermittlung der Teilentgelte nach § 6

(1) Grundlage für die Ermittlung der nach § 6 Abs. 1 zu zahlenden Pflegesätze ist der Gesamtbetrag der Heimentgelte, die dem Pflegeheim für den 1. Juni 1996 für diejenigen Pflegeheimbewohner zustehen, die pflegerischen Hilfebedarf haben (Stichtagsbetrag). Hierbei sind nicht zu berücksichtigen:

1. Heimentgelte für Heimbewohner, die nicht versichert sind oder über deren Antrag auf vollstationäre Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch von ihrer Pflegekasse oder ihrem privaten Pflegeversicherungsunternehmen nicht entschieden ist,
2. gesonderte Zuschläge für eine besondere Unterkunft sowie für Zusatzleistungen nach § 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Sofern die Zahl der Heimbewohner, über deren Antrag bereits entschieden ist, zusammen mit der Zahl der Heimbewohner, die keinen Antrag gestellt haben oder die nicht versichert sind, am 1. Juni 1996 nicht wenigstens 75 vom Hundert aller pflegebedürftigen Heimbewohner beträgt, gilt als Stichtag der Tag, an dem dieser Vorhundertssatz erreicht ist.

(2) Aus dem Stichtagsbetrag sind die darin enthaltenen Anteile für Investitionsaufwendungen und ihnen gleichstehende Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch herauszurechnen. Von dem so bereinigten Stichtagsbetrag sind als Grundlage für die Ermittlung der von den Pflegekassen ab dem Umstellungszeitpunkt zu zahlenden Pflegesätze 65 vom Hundert anzusetzen (pflugesatzwirksamer Betrag).

(3) Zur Ermittlung des einheitlichen Heimkostensatzes nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der um den pflugesatzwirksamen Betrag geminderte Stichtagsbetrag durch die Zahl der nach Absatz 1 maßgeblichen Heimbewohner geteilt.

§ 8

Umrechnung des pflugesatzwirksamen Betrages in Pflegeklassen

(1) Der pflugesatzwirksame Betrag ist in nach Pflegeklassen abgestufte Pflegesätze im Sinne des § 84 Abs. 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie in eine allgemeine Vergütungskategorie umzurechnen. Dabei sind zuzuordnen:

1. den Pflegeklassen I bis III die pflegebedürftigen Heimbewohner in den Pflegestufen I bis III im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, und zwar unabhängig davon, ob die Entscheidung der Pflegekasse über die Einstufung bestandskräftig ist oder nicht,
2. der allgemeinen Vergütungsklasse die Heimbewohner, die keinen Antrag auf vollstationäre Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch gestellt haben, obwohl sie pflegerischen Hilfebedarf haben, oder deren Antrag abgelehnt worden ist.

(2) Die Umrechnung wird wie folgt durchgeführt:

1. Der Pflegesatz in der Pflegeklasse I für die Heimbewohner in der Pflegestufe I wird dadurch ermittelt, daß der pflegesatzwirksame Betrag durch die Zahl geteilt wird, die sich aus der Addition der Zahl der Heimbewohner in der Pflegestufe I, der mit 1,4 vervielfältigten Zahl der Heimbewohner in der Pflegestufe II, der mit 2,1 vervielfältigten Zahl der Heimbewohner in der Pflegestufe III und der mit 0,7 vervielfältigten Zahl der Heimbewohner der allgemeinen Vergütungsklasse ergibt.
2. Der Pflegesatz beträgt:
 - a) in der Pflegeklasse II für die Heimbewohner in der Pflegestufe II das 1,4fache,
 - b) in der Pflegeklasse III für die Heimbewohner der Pflegestufe III das 2,1fache und
 - c) in der allgemeinen Vergütungsklasse für Heimbewohner nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 das 0,7fache des Pflegesatzes der Pflegestufe I.

§ 9

Ermittlung und Zahlung des neuen Heimentgeltes

(1) Das ab dem Umstellungszeitpunkt von dem einzelnen Heimbewohner oder seinen Kostenträgern zu zahlende Heimentgelt ergibt sich aus der Addition des Pflege- oder Vergütungssatzes in der für ihn nach § 8 Abs. 2 maßgeblichen Pflege- oder Vergütungsklasse und des nach § 7 Abs. 3 ermittelten einheitlichen Heimkostensatzes zuzüglich der gesonderten Zuschläge nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

(2) Heimbewohner, über deren Antrag auf Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch am 30. Juni 1996 noch nicht entschieden worden ist, oder deren Kostenträger zahlen das bisherige Heimentgelt vorläufig weiter. Das gleiche gilt für Heimbewohner in Pflegeheimen, deren Stichtag gemäß § 7 Abs. 1 auf ein Datum nach dem 30. Juni 1996 fällt. Nach Wirksamwerden der neuen Pflegesätze und Heimkostensätze im Sinne des § 6 Abs. 1 sind die Differenzbeträge zugunsten oder zu Lasten des Pflegebedürftigen rückwirkend ab dem Umstellungszeitpunkt, bei späterer Aufnahme in das Pflegeheim ab Beginn seines Leistungsanspruchs zu verrechnen.

(3) Heimbewohner, die keinen Antrag auf vollstationäre Pflegeleistungen nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gestellt haben, obwohl sie pflegerischen Hilfebedarf haben, oder deren Antrag abgelehnt worden ist, oder deren Kostenträger zahlen ab dem Umstellungszeitpunkt den allgemeinen Vergütungs-

satz und den einheitlichen Heimkostensatz; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Pflichten der Beteiligten

(1) Das Pflegeheim teilt den nach § 85 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) beteiligten Kostenträgern spätestens vier Wochen vor dem Umstellungszeitpunkt die von ihm nach § 8 Abs. 2 ermittelten Pflegesätze in den Pflegeklassen I bis III und in der allgemeinen Vergütungsklasse sowie die nach § 7 Abs. 3 ermittelten einheitlichen Heimkostensätze zusammen mit folgenden Angaben mit, die durch geeignete Unterlagen zu belegen sind:

1. die bisher zu entrichtenden Heimentgelte mit besonderem Ausweis von Zuschlägen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Aufteilung der nach § 7 Abs. 1 maßgeblichen Heimbewohnerzahl entsprechend ihrer bisherigen Einstufung,
3. den Stichtagsbetrag (§ 7 Abs. 1),
4. die Höhe der in dem Stichtagsbetrag enthaltenen Anteile für Investitionsaufwendungen und diesen gleichstehende Aufwendungen (§ 7 Abs. 2 Satz 1),
5. den pflegesatzwirksamen Betrag (§ 7 Abs. 2 Satz 2),
6. die Gesamtzahl der Heimbewohner am Stichtag (§ 7 Abs. 1) sowie ihre Aufteilung in
 - a) Heimbewohner, die keinen Antrag auf Pflegeleistungen nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gestellt haben,
 - b) Heimbewohner, die einen Antrag gestellt haben, aber am Stichtag noch nicht begutachtet worden sind,
 - c) Heimbewohner, deren Antrag abgelehnt worden ist,
 - d) Heimbewohner, die in die Pflegestufe I, II oder III eingestuft worden sind.

Es genügt die Mitteilung an eine als Vertragspartei beteiligte Pflegekasse; diese stellt die unverzügliche Weiterleitung der Mitteilung an die übrigen als Vertragsparteien beteiligten Kostenträger sowie an die Landesverbände der Pflegekassen sicher.

(2) Über Beanstandungen der von dem Pflegeheim nach Absatz 1 übermittelten Angaben befinden die Parteien nach § 85 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit Mehrheit."

3. Nach Artikel 49a wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 49b

Begrenzung der Vergütung vollstationärer Pflege- einrichtungen in den Jahren 1996 bis 1998

Die nach Artikel 49a während der Übergangszeit vom 1. Juli 1996 bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Heimentgelte sowie die für die Zeit nach dem 30. Juni 1996 nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Heimentgelte dürfen in den Jahren 1996, 1997 und 1998 jährlich nicht höher steigen als zwei vom Hundert im Beitragsgebiet und ein

vom Hundert im übrigen Bundesgebiet. In begründeten Einzelfällen, insbesondere um den Nachholbedarf bei der Anpassung der Personalstruktur zu berücksichtigen, kann im Beitrittsgebiet der jährliche Steigerungssatz um bis zu 0,5 vom Hundert erhöht werden. Werden nach dem 31. Dezember 1995 für Einrichtungen oder für Teile von Einrichtungen erstmals Vereinbarungen abgeschlossen, sind als Basis die Vereinbarungen des Jahres 1995 von vergleichbaren Einrichtungen zugrunde zu legen. Wird im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem eine Vereinbarung besteht, der Zweck der Einrichtung wesentlich geändert oder werden erhebliche bauliche Investitionen vorgenommen, gilt Satz 2 entsprechend. Werden nach dem 31. Dezember 1995 erstmals unterschiedliche Pflegesätze für einzelne Leistungsbereiche oder Leistungsangebote mit einer Einrichtung vereinbart, dürfen die sich hieraus ergebenden Veränderungen den Rahmen nicht übersteigen, der sich aus einer einheitlichen Veranlagung der Gesamtleistungsangebote nach Satz 1 ergeben würde.“

4. In Artikel 68 Abs. 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Buchstabe b“ die Wörter „und der Artikel 49a und 49b“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 282 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1987) geändert worden ist, wird Satz 5 gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), wird wie folgt geändert:

1. § 68 wird wie folgt gefaßt:

„§ 68

Inhalt

(1) Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, ist Hilfe zur Pflege zu gewähren. Hilfe zur Pflege ist auch Kranken und Behinderten zu gewähren, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Pflege bedürfen oder einen geringeren Hilfebedarf als nach Satz 1 haben oder die der Hilfe für andere Verrichtungen als nach Absatz 5 bedürfen; für die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gilt dies nur, wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, insbesondere ambulante oder teilstationäre Hilfen nicht zumutbar sind oder nicht ausreichen.

(2) Die Hilfe zur Pflege umfaßt häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege. Der Inhalt der Hilfen nach Satz 1 bestimmt sich nach den Regelungen der Pflegeversicherung für die in § 28 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 8 des Elften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Leistungen; § 28 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Krankheiten oder Behinderungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
2. Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
3. Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen,
4. andere Krankheiten oder Behinderungen, infolge derer Personen pflegebedürftig im Sinne des Absatzes 1 sind.

(4) Der Hilfebedarf des Absatzes 1 besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.

(5) Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung,
2. im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
3. im Bereich der Mobilität das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
4. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

(6) Die Verordnung nach § 16 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die Richtlinien der Pflegekassen nach § 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die Verordnung nach § 30 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die Rahmenverträge und Bundesempfehlungen über die pflegerische Versorgung nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die Vereinbarungen über die Qualitätssicherung nach § 80 des Elften Buches Sozialgesetzbuch finden zur näheren Bestimmung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit, des Inhalts der Pflegeleistung, der Unterkunft und Verpflegung und zur Abgrenzung, Höhe und Anpassung der Pflegegelder nach § 69a entsprechende Anwendung.“

2. Dem § 69 wird folgender Satz angefügt:

„In einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung erhalten Pflegebedürftige keine Hilfen zur häuslichen Pflege.“

3. Dem § 69a wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Der Anspruch auf das Pflegegeld setzt voraus, daß der Pflegebedürftige und die Sorgeberechtigten bei pflegebedürftigen Kindern mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderliche Pflege in geeigneter Weise selbst sicherstellen. Besteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat, ist der Geldbetrag entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Stellt die Pflegekasse ihre Leistungen nach § 37 Abs. 3 Satz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise ein, entfällt die Leistungspflicht nach den Absätzen 1 bis 4.“

4. In § 69c Abs. 4 werden das Wort „entsprechende“ durch das Wort „zweckentsprechende“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Stellt der Pflegebedürftige seine Pflege durch von ihm beschäftigte besondere Pflegekräfte sicher, kann er nicht auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch verwiesen werden; in diesem Fall ist ein nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch geleistetes Pflegegeld vorrangig auf die Leistung nach § 69b Abs. 1 anzurechnen.“

Artikel 5**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

§ 26c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hilfe zur Pflege ist auch Kranken und Behinderten zu gewähren, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Pflege bedürfen oder einen geringeren Hilfebedarf als nach Satz 1 haben oder die der Hilfe für andere Verrichtungen als nach Absatz 5 bedürfen; für die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gilt dies nur, wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, insbesondere ambulante oder teilstationäre Hilfen nicht zumutbar sind oder nicht ausreichen.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2) Die Hilfe zur Pflege umfaßt häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege. Der Inhalt der Hilfen nach Satz 1 bestimmt sich nach den Regelungen der Pflegeversicherung für die in § 28 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 8 des Elften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Leistungen; § 28 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Gewöhnliche und“ wird das Wort „regelmäßig“ eingefügt und in Nummer 3 wird nach den Wörtern „Verlassen und“ das Wort „das“ gestrichen.

5. Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

6. Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verordnung nach § 16 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die Richtlinien der Pflegekassen nach § 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die Verordnung nach § 30 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die Rahmenverträge und Bundesempfehlungen über die pflegerische Versorgung nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die Vereinbarungen über die Qualitätssicherung nach § 80 des Elften Buches Sozialgesetzbuch finden zur näheren Bestimmung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit, des Inhalts der Pflegeleistung, der Unterkunft und Verpflegung und zur Abgrenzung, Höhe und Anpassung der Pflegegelder nach Absatz 8 entsprechende Anwendung.“

7. Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„In einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung erhalten Pflegebedürftige keine Hilfen zur häuslichen Pflege.“

Artikel 6**Übergangsregelung zur Bußgeldvorschrift**

Pflegekassen, die auf Grund der bisherigen Zuständigkeitsregelung nach § 112 Abs. 3 in Verbindung mit § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ein Bußgeldverfahren eingeleitet haben, bleiben für das weitere Verfahren bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides zuständig.

Artikel 7**Medizinische Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen**

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat prüfen im Laufe des Jahres 1999, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen für die medizinische Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen ab 1. Januar 2000 von der sozialen Pflegeversicherung oder der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind.

Artikel 8**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b und c tritt mit Wirkung vom 1. April 1995, Artikel 1 Nr. 35 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 14. Juni 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Viertes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Vom 17. Juni 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „sechs Monate“ durch die Angabe „acht Monate“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.“
 - c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die bestandene Laufbahnprüfung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung Finanzwirt/Finanzwirtin zu führen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - c) Im neuen Absatz 2 wird Satz 5 wie folgt gefaßt:

„Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung abzulegen; der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführung fest.“
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „sechs Monate“ durch die Angabe „acht Monate“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Einführung schließt mit der Laufbahnprüfung ab. § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:

„§ 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die Einführung schließt mit der Laufbahnprüfung ab; § 4 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Landesrechtliche Vorschriften über andere Arten des Aufstiegs von Beamten der Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes bleiben unberührt.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Ausbildungsarbeitsgemeinschaften“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7 werden die Wörter „und der Feststellung der Eignung der Praktikanten zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst“ gestrichen.
 - d) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt, und Nummer 9 wird gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9
Übergangsvorschriften

(1) Auf den Vorbereitungsdienst und die Einführungszeit in der Laufbahn des mittleren Dienstes, die vor dem 25. Juni 1996 begonnen haben, sind § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 in der bis zum 24. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst und die Einführungszeit in der Laufbahn des gehobenen Dienstes, die vor dem 25. Juni 1996 begonnen haben, sind § 4 Abs. 3 Satz 5 und § 6 Abs. 3 Satz 4 in der bis zum 24. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Steuerbeamten**

§ 4 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1982 (BGBl. I S. 1257), die zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 38 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 990) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 3**Neubekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Juni 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Zwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Siebzehntes Gesetz
zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Vom 19. Juni 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Zwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Erwerb und Verlust
der Mitgliedschaft im Bundestag

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag regeln sich nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), vorgenommen.“

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Professoren an einer Hochschule im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078), findet § 6 mit der Maßgabe Anwendung, daß sie in ihrem bisherigen Amt an der gleichen Hochschule wiederverwendet werden müssen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 2 werden die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1997“, die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1998“ und die Jah-

reszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „, erstmalig zum 1. Januar 1996,“ gestrichen.

b) Satz 4 wird gestrichen.

6. § 20 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Satz 4 gelten entsprechend.“

7. Die Überschrift zu § 21 wird wie folgt gefaßt:

„Berücksichtigung von Zeiten in anderen Parlamenten“.

8. § 26 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für den Begriff der Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Abschnitts gilt § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.“

9. § 29 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), oder entsprechende Leistungen auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden.“

10. Dem § 30 wird folgender Satz angefügt:

„Für die 14. Wahlperiode findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bundestag in Ansehung des § 11 Abs. 1 Satz 2 und des § 35a Abs. 2 Satz 3 über die Anpassung mit Wirkung für die übrige Dauer der Wahlperiode beschließt.“

11. In § 35a Abs. 2 Satz 3 werden die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1997“, die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1998“ und die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Artikel 2
Siebzehntes Gesetz
zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 4 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.“

2. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „der Eisenbahnen des Bundes“ durch die Wörter „der Deutschen Bahn AG“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Juni 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Vierte Verordnung zur Änderung der Patentanmeldeverordnung

Vom 10. Juni 1996

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 15. November 1994 (BGBl. I S. 3462) geändert worden ist, verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

Artikel 1

Die Patentanmeldeverordnung vom 29. Mai 1981 (BGBl. I S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. Die der Kurzbezeichnung angefügte Abkürzung „Pat-AnmVO“ wird durch die Abkürzung „PatAnmV“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „, gegebenenfalls Postzustellbezirk“ gestrichen.

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Beschreibung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzen

(1) Sind in der Patentanmeldung Nukleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, so hat die Beschreibung ein entsprechendes Sequenzprotokoll zu enthalten. Das Sequenzprotokoll hat den in der Mitteilung Nr. 11/94 des Präsidenten des Deutschen Patentamts vom 8. August 1994, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrgang 1994, S. 303 bis 331, bestimmten Erfordernissen zu entsprechen.

(2) Zusätzlich zu den schriftlichen Anmeldeunterlagen ist ein Datenträger einzureichen, der das Sequenzprotokoll in maschinenlesbarer Form enthält. Der Datenträger hat den in der Mitteilung Nr. 11/94 des Präsidenten des Deutschen Patentamts vom 8. August 1994, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrgang 1994, S. 303 bis 331, bestimmten Erfordernissen zu entsprechen. Dem Datenträger ist eine Erklärung beizufügen, daß die auf dem Datenträger gespeicherten Informationen mit dem schriftlichen

Sequenzprotokoll übereinstimmen. Ist ein eingereicherter Datenträger beschädigt oder unbrauchbar, so ist ein einwandfreier Datenträger nachzureichen.

(3) Wird ein Sequenzprotokoll oder ein entsprechender Datenträger nach dem Anmeldetag eingereicht oder berichtigt, so hat der Anmelder eine Erklärung beizufügen, daß das nachgereichte oder berichtigte Sequenzprotokoll oder der Datenträger nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

(4) Handelt es sich um eine internationale Anmeldung nach dem Patentrechtsabkommen, für die das Deutsche Patentamt Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt ist (Artikel III § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen), so finden die Bestimmungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen unmittelbar Anwendung.“

4. § 6 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Den Stand der Technik betreffende Zeichnungen, die dem Verständnis der Erfindung dienen, sind zulässig; sie müssen jedoch deutlich mit dem Vermerk ‚Stand der Technik‘ gekennzeichnet sein.“

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist bei Prioritätsbelegen, die gemäß der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgelegt werden, oder Abschriften von früheren Anmeldungen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes) eine deutsche Übersetzung erforderlich, ist diese auf Anforderung des Patentamts einzureichen.“

Artikel 2

Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichten Patentanmeldungen sind die Vorschriften der Patentanmeldeverordnung in ihrer bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

München, den 10. Juni 1996

Der Präsident des Deutschen Patentamts
N. Haugg

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Gebrauchsmusteranmeldeverordnung**

Vom 10. Juni 1996

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 15. November 1994 (BGBl. I S. 3462) geändert worden ist, verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

Artikel 1

Die Gebrauchsmusteranmeldeverordnung vom 12. November 1986 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1801), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „,gegebenfalls Postzustellbezirk“ gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Den Stand der Technik betreffende Zeichnungen, die dem Verständnis der Erfindung dienen, sind zulässig;

sie müssen jedoch deutlich mit dem Vermerk ‚Stand der Technik‘ gekennzeichnet sein.“

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist bei Prioritätsbelegen, die gemäß der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgelegt werden, oder Abschriften von früheren Anmeldungen (§ 6 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 41 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes) eine deutsche Übersetzung erforderlich, ist diese auf Anforderung des Patentamts einzureichen.“

Artikel 2

Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichten Anmeldungen sind die Vorschriften der Gebrauchsmusteranmeldeverordnung in ihrer bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

München, den 10. Juni 1996

Der Präsident des Deutschen Patentamts
N. Haugg

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Orthopädiemechaniker und Bandagisten/zur Orthopädiemechanikerin und Bandagistin*)**

Vom 14. Juni 1996

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Orthopädiemechaniker und Bandagist/Orthopädiemechanikerin und Bandagistin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Anfertigen, Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen,
6. Planen und Steuern von Arbeitsabläufen; Kontrollieren und Beurteilen der Ergebnisse,
7. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Maschinen und technischen Einrichtungen,
8. Beurteilen und Einsetzen von Werkstoffen,
9. Prüfen, Anreißern und Kennzeichnen,
10. manuelles Spannen, Umformen und Trennen,
11. Fügen,
12. maschinelles Spannen,

13. Behandeln von Oberflächen,
14. Anatomie, Physiologie und Pathologie des Stütz- und Bewegungsapparates,
15. Aufbau, technische Standards, Wirkungsweise und Verwendungszweck orthopädischer Heil- und Hilfsmittel,
16. Betreuen und Beraten von Patienten,
17. Durchführen von Verwaltungsarbeiten,
18. Messen und Abformen,
19. Modellieren und Formen,
20. patientengerechtes Herstellen, Anpassen und Endfertigen rehabilitationstechnischer Geräte,
21. Konstruieren, Aufbauen und Anpassen von Prothesen,
22. Konstruieren, Aufbauen und Anpassen von Orthesen und Epithesen,
23. Warten und Instandhalten von Prothesen, Orthesen und rehabilitationstechnischen Geräten.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung umfaßt die Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate und erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 5 Buchstabe h, laufender Nummer 7 Buchstabe c, laufender Nummer 8 Buchstabe b, laufender Nummer 10 Buchstabe d Unterbuchstabe cc, dd und ee, laufender Nummer 12 Buchstabe h, laufender Nummer 19 Buchstabe b und laufender Nummer 22 Buchstabe c bis f für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens drei Stunden eine Arbeitsprobe durchführen und in höchstens vier Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsprobe:

Messen, Modellieren, Formen und Umformen von Orthesen- oder Prothesenteilen, einschließlich Dokumentieren von Patientendaten und Kontrollieren des Arbeitsergebnisses;

2. als Prüfungsstück:

Herstellen eines funktionsfähigen Bauteiles durch manuelles und maschinelles Spanen, Umformen, Trennen und Fügen. Beurteilen der Oberfläche, einschließlich Planen und Kontrollieren der Arbeitsergebnisse.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Anatomie und Physiologie des Bewegungs- und Stützapparates,
3. Lesen und Anwenden technischer Unterlagen,
4. Konstruktionsmerkmale und technische Standards von Prothesen, Orthesen und anderen orthopädischen Hilfsmitteln,
5. Fertigungsverfahren der spanenden und spanlosen Bearbeitung von Werkstoffen,
6. Fügetechniken,
7. Berechnungen von Längen, Winkeln, Flächen, Volumen und Kräften.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sechs Stunden zwei Arbeitsproben

durchführen und in höchstens acht Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Ausmessen von Körperteilen unter Anwendung orthopädietechnischer Maßsysteme und Dokumentieren der Patientendaten und
2. Herstellen von Prothesen- oder Orthesenteilen aus unterschiedlichen Materialien unter Benutzung vorgegebener Positivmodelle.

Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen einer Prothese oder Orthese, die im Zusammenwirken ihrer Teile ihre Funktion erfüllen muß. Bei der Anfertigung des Prüfungsstückes sind insbesondere mechanische, hydraulische und elektronisch gesteuerte Bauteile zu installieren und zu justieren. Die Arbeitsabläufe sind zu planen und vorzubereiten. Das Arbeitsergebnis ist zu kontrollieren und in seiner Funktion zu bewerten. Für das Prüfungsstück können vorgefertigte Bauteile und Paßteile verwendet werden.

Prüfungsstück und beide Arbeitsproben sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technische Orthopädie, Medizinische Grundlagen der orthopädietechnischen Versorgung, Technologie sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Im Prüfungsfach Technologie sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technische Orthopädie:

- a) Wirkprinzipien von Prothesen und Orthesen,
- b) Konstruktionsmerkmale und Aufbau von Prothesen und Orthesen,
- c) biomechanische Grundlagen;

2. im Prüfungsfach Medizinische Grundlagen der orthopädietechnischen Versorgung:

- a) Anatomie, Physiologie,
- b) Pathologie des Stütz- und Bewegungsapparates,
- c) technische und medizinische Indikationen; Bewertung der orthopädischen Situation des Patienten und Auswahl des orthopädietechnischen Hilfsmittels;

3. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- b) technische Zeichnungen, Tabellen, Diagramme, Fertigungs- und Arbeitspläne,
- c) Grundlagen der Datenverarbeitung,
- d) Bewertung technischer Daten,
- e) Länge, Winkel, Fläche, Volumen, Kraft,
- f) Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad,
- g) Kalkulationen zu Fertigungszeit, Lohn, Material,
- h) mechanische, hydraulische und elektronisch gesteuerte Bauteile,
- i) Trenn-, Umform- und Fügetechnik;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technische Orthopädie 120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Medizinische Grundlagen der orthopädiotechnischen Versorgung 90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technologie 90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technische Orthopädie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technische Orthopädie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Ausbildungsberufe Orthopädiemechaniker/Orthopädiemechanikerin und Bandagist/Bandagistin sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Anlage
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Orthopädiemechaniker und Bandagisten/zur Orthopädiemechanikerin und Bandagistin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau, Organisation und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Fachverbänden, Berufsvertretungen und den Spitzenorganisationen der Sozialparteien nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) über Bedeutung und Inhalt von Arbeitsverträgen Auskunft geben b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze kennen und anwenden			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten b) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden beschreiben sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen e) Gefahren, die von Giften, Gasen, Dämpfen und leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten f) über berufsspezifische Inhalte der Gefahrstoff-Verordnung Auskunft geben			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
		g) Vorschriften zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz anwenden h) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen i) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen k) über Suchtgefahren durch Mißbrauch bestimmter Werk- und Hilfsstoffe Auskunft geben			
5	Anfertigen, Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 3 Nr. 5)	a) Grundbegriffe der Normung anwenden b) Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungsanleitungen lesen und anwenden c) Skizzen und Stücklisten anfertigen d) Herstellerrichtlinien und Formblätter sowie die dazugehörigen technischen Unterlagen lesen und anwenden e) Teil- und Gruppenzeichnungen lesen f) Gesamtzeichnungen lesen und anwenden g) Patientendaten dokumentieren	4*)		
		h) Gebräuchliche englische Fachtermini lesen und anwenden		2*)	
6	Planen und Steuern von Arbeitsabläufen; Kontrollieren und Beurteilen der Ergebnisse (§ 3 Nr. 6)	a) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten festlegen und sicherstellen b) Arbeitsplatz in Werkstätten und in Bereichen der Patientenbetreuung einrichten	2*)		
		c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen d) Arbeitsergebnisse kontrollieren und beurteilen		3*)	
7	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 3 Nr. 7)	a) Werkzeuge, Meßgeräte, berufstypische Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen anwenden b) Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen instandhalten, reinigen und pflegen	2*)		
		c) Störungen an Meßgeräten, Bearbeitungsmaschinen und technischen Einrichtungen feststellen und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergreifen		2*)	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
8	Beurteilen und Einsetzen von Werkstoffen (§ 3 Nr. 8)	a) Eigenschaften und berufsbezogene Einsatzmöglichkeiten betriebsüblicher Werkstoffe beurteilen	1*)		
		b) Werkstoffe unter Berücksichtigung ihrer fertigungstechnischen, gerätetechnischen und physiologisch unbedenklichen Verwendbarkeit patientengerecht einsetzen		2*)	
9	Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen (§ 3 Nr. 9)	a) Längen mit Strichmaßstäben und Meßschiebern unter Beachtung von systematischen und zufälligen Meßfehlermöglichkeiten messen b) mit Winkeln lehren und mit Winkelmessern messen c) Ebenheit von Flächen mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren prüfen d) Oberflächenqualität durch Sichtprüfen beurteilen e) Bezugslinien, Bohrungsmittel und Umrise an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anreißen und kornen f) Funktion, Maß- und Lagetoleranzen gefügter Bauteile prüfen	3*)		
10	Manuelles Spanen, Umformen und Trennen (§ 3 Nr. 10)	a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren und Werkstoffe auswählen b) Feilen, Raspeln und Schleifen: aa) Flächen und Formen an Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen, Holz und Kunststoffen eben, winklig und parallel auf Maß feilen, raspeln und schleifen bb) Bleche, Rohre und Profile aus Eisen- und Nichteisenmetallen schleifen c) Sägen: aa) Bleche, Platten, Rohre aus Eisen- und Nichteisenmetallen und Kunststoffen nach Anriß sägen bb) Hölzer nach Anriß sägen	5		
		d) Umformen und Formen: aa) Bleche und Profile biegen, treiben und richten bb) Bleche und Profile stauchen, strecken und schweifen	6		
		cc) Kunststoffe thermoplastisch verformen dd) Kunststoffe laminieren und schäumen ee) Leder über Modelle walken		4	
		e) Schneiden: aa) Hand- und Handhebelscheren, insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes, der Materialdicke und des Kraftbedarfs, auswählen bb) Feinbleche mit Hand- und Handhebelscheren nach Anriß trennen	3		

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
		cc) Zuschnitte aus Textilien, Leder und Kunststoffen nach Vorlage herstellen dd) Innen- und Außengewinde unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften schneiden			
11	Fügen (§ 3 Nr. 11)	a) Bolzen- und Schraubverbindungen: aa) Bauteile kraftschlüssig mit Kopf- oder Stiftschrauben mit und ohne Mutter und Scheibe unter Beachtung der Oberflächenform und -beschaffenheit, der Werkstoffpaarung sowie der Materialfestigkeit verschrauben bb) Gelenkverbindungen mit Bolzen herstellen cc) Nietverbindungen unter Beachtung der Oberflächenform und -beschaffenheit der Werkstoffpaarungen sowie der Materialfestigkeit herstellen b) Löten und Schmelzschweißen: aa) Betriebsbereitschaft der Schweiß- und Löteinrichtung herstellen bb) Werkzeuge, Lote und Flußmittel nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen cc) Bleche und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen löten und schweißen c) Werkstücke oder Bauteile aus unterschiedlichen Werkstoffen und unter Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien kleben und leimen d) Textilien, Leder und Kunststoffe nähen	6		
12	Maschinelles Spanen (§ 3 Nr. 12)	a) Maschinenwerte von handgeführten oder ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen; Arbeitstemperatur beachten sowie Kühl- und Schmiermittel zuordnen und anwenden b) Werkstücke oder Bauteile unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen c) Werkzeuge unter Beachtung der Bearbeitungsverfahren und der zu bearbeitenden Werkstoffe auswählen d) Werkzeuge ausrichten und spannen e) Werkstücke oder Bauteile mit handgeführten oder ortsfesten Maschinen bohren oder senken f) Werkstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zu einer Maßgenauigkeit von $\pm 0,1$ mm unter Beachtung der Kühlschmierstoffe mit unterschiedlichen Drehmeißeln durch Quer-Plandrehen und Längs-Runddreher drehen g) Bohrungen in Werkstücken aus Metall und Kunststoff durch Rundreiben herstellen	6		
		h) Hölzer und Kunststoffe an Fräsmaschinen mit offener Welle auf Maß fräsen		4	
		i) Hölzer und Kunststoffe an Fräsmaschinen mit offener Welle schleifen	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
13	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 13)	a) Oberflächen metallischer Werkstücke oder Bauteile durch Schleifen, Polieren, Lackieren oder Sintern schützen b) Oberflächen von Bauteilen aus Kunststoffen polieren c) Bauteile aus Holz durch Lackieren und Laminieren schützen	3		
14	Anatomie, Physiologie und Pathologie des Stütz- und Bewegungsapparates (§ 3 Nr. 14)	a) Zusammenhänge, Aufbau und Funktion des Skeletts, des Muskel-, Haut- und Nervensystems sowie des Gefäßsystems erklären b) Lage der einzelnen Organe und ihre Beziehungen zur Körperoberfläche im Bezug auf den Einsatz orthopädiotechnischer Hilfsmittel beurteilen	2		
		c) statische und dynamische Funktionen des Bewegungsapparates beim gesunden und kranken Menschen, insbesondere im Stand, beim Gang und im Sitz, beurteilen		2	
		d) die wichtigsten orthopädischen Erkrankungen und ihre Folgen kennen		2	
		e) die häufigsten Amputationsarten im Zusammenhang mit der Versorgung beurteilen f) Bruchpforten und künstlich angelegte Ausgänge erläutern			2
		15	Aufbau, technische Standards, Wirkungsweise und Verwendungszweck orthopädiotechnischer Heil- und Hilfsmittel (§ 3 Nr. 15)	a) Konstruktionsmerkmale und technische Standards von Prothesen, Orthesen und anderen Hilfsmitteln, wie Rollstühle, Lagerungs- und Bettungshilfen, unterscheiden b) geeignete Paßteile unter Berücksichtigung der Herstellerrichtlinien und des Verwendungszweckes auswählen c) die Wirkungsweise mechanischer, hydraulischer und elektronisch gesteuerter Gelenke und Paßteile erläutern und ihren Einsatz begründen d) den Einsatz von Bandagen, Bruchbändern, medizinischen Hilfsmitteln zur Kompressionstherapie, Leibbinden und Hilfsmitteln zur Stoma- und Inkontinenzversorgung erläutern	3
16	Betreuen und Beraten von Patienten (§ 3 Nr. 16)	a) Patienten situationsgerecht empfangen und betreuen	3		
		b) Patienten unter Beachtung der persönlichen Situation beraten		4	
		c) bedrohliche Zustände bei Patienten erkennen und entsprechende Sofortmaßnahmen einleiten		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
17	Durchführen von Verwaltungsarbeiten (§ 3 Nr. 17)	a) Formulare und Vordrucke Arbeitsvorgängen zuzuordnen und ausfüllen b) Patientendokumentation organisieren c) Verfahren der Terminplanung und Patientenbestellung anwenden d) Datenverarbeitungsgeräte handhaben e) ärztliche Verordnungen auswerten und deren Umsetzung einleiten		3	
		f) Grundlagen der Kostenkalkulation anwenden g) bei der Rechnungslegung unter Anwendung der geltenden Abrechnungsrichtlinien mitwirken h) Vorschriften aus dem Kaufvertragsrecht anwenden i) Grundregeln der Buchführung anwenden k) Geschäfts- und Werkstattbedarf einschließlich Büromaterial bestellen und verwalten			3
18	Messen und Abformen (§ 3 Nr. 18)	a) orthopädietechnische Maßsysteme anwenden	1		
		b) Deformitäten, Fehlbildungen und Amputationen dokumentieren		4	
		c) Deformitäten, Fehlbildungen und Amputationsstümpfe abformen			5
19	Modellieren und Formen (§ 3 Nr. 19)	a) Positivmodelle von Körperteilen herstellen und modellieren			8
		b) Prothesen- und Orthesenteile sowie Sitzschalen aus Kunststoff thermisch formen		4	
		c) Innen- und Außenflächen an Orthesen- und Prothesenbauteilen sowie Sitzschalen formen			4
20	Patientengerechtes Herstellen, Anpassen und Endfertigen rehabilitations-technischer Geräte (§ 3 Nr. 20)	a) Steh-, Mobilitäts-, Lagerungs- oder Bettungshilfen sowie weitere Hilfsgeräte zur Rehabilitation montieren		2	
		b) Lagerungs- und Bettungshilfen für alle Körperregionen herstellen			8
		c) vorgefertigte und individuell gefertigte Rehabilitations- und Therapiesysteme patientengerecht zurichten und einpassen			
21	Konstruieren, Aufbauen und Anpassen von Prothesen (§ 3 Nr. 21)	a) dreidimensionalen Lotaufbau für Prothesen durchführen und Prothesen montieren			8
		b) Gelenke, insbesondere mechanische, hydraulische und elektronisch gesteuerte, installieren und justieren			
		c) Schaftanproben für untere und für obere Extremitäten durchführen d) dynamische Anproben durchführen e) elektronisch gesteuerte Prothesen anpassen und die Funktion optimieren			10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
22	Konstruieren, Aufbauen und Anpassen von Orthesen und Epithesen (§ 3 Nr. 22)	a) dreidimensionalen Lotaufbau durchführen und Orthesen montieren b) mechanische Gelenke installieren und einrichten			10
		c) Bauteile mit textilen Stoffen, Leder und anderen Materialien polstern, füttern und beziehen d) Schuhmodifikationen als Ergänzung der Orthese herstellen e) orthopädische Schuhzurichtungen als Ergänzung von Orthesen oder Prothesen am Konfektionsschuh durchführen f) orthopädische Fußeinlagen abgabefertig herstellen		8	
		g) dynamische Anproben zur Funktionskontrolle und Korrektur der Paßform der Orthesen vornehmen h) medizinische Hilfsmittel zur Kompressionstherapie, Bandagen sowie Stoma- und Inkontinenzartikel anpassen und auf funktionsgerechten Sitz und Paßform kontrollieren i) Epithesen anpassen			10
23	Warten und Instandhalten von Prothesen, Orthesen und reha-bilitationstechnischen Geräten (§ 3 Nr. 23)	a) Prothesen und Orthesen nach Wartungsplan instandhalten		2	
		b) Geh- und Stehhilfen, Rollstühle, Lifter und Betten sowie andere Reha-bilitationsmittel warten und reparieren c) hydraulische, elektrische und elektronische Bauteile warten und instandhalten			5

Verordnung über Qualitätsnormen für Bananen

Vom 17. Juni 1996

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 1 und des § 2 Abs. 2 und 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 3 Satz 1 durch Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit sowie für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates sowie auf Grund des § 5 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes, der durch Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung von Qualitätsnormen für Bananen (Konformitätskontrollen).

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieser Verordnung hinsichtlich der Einhaltung der Qualitätsnormen für Bananen bei Verbringen von Bananen in den Geltungsbereich dieser Verordnung ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) mit Ausnahme der Kontrollen nach Artikel 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2898/95 der Kommission vom 15. Dezember 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu den Qualitätsnormen für Bananen (ABl. EG Nr. L 304 S. 17). Die Bundesanstalt ist auch zuständig für die Freistellung von der Konformitätskontrolle nach § 5.

§ 3

Rechnungen, Lieferscheine und sonstige Transportbegleitpapiere

Der Marktbeteiligte hat in Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Transportbegleitpapieren über ein Erzeugnis, für das Qualitätsnormen bestehen, bis zum Eingang in die Reifestation das Ursprungsland sowie die Güteklasse anzugeben, unter der das Erzeugnis geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden ist.

§ 4

Meldungen und Anträge der Marktbeteiligten

(1) Der Marktbeteiligte hat der Bundesanstalt entsprechend Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2898/95 der Kommission vom 15. Dezember 1995 vor der ersten Entladung im Inland für jede einzelne Sendung mit Bananen die fol-

genden zur Durchführung der Kontrolle erforderlichen Angaben zu übermitteln:

1. Art des Erzeugnisses, spezifiziert nach Marke, Sorte, Güteklasse und Größe,
2. Ursprung des Erzeugnisses,
3. Menge,
4. Ort und Datum des Versandes,
5. Art und Identifikationsnummer des Transportmittels,
6. voraussichtlicher Ort der Entladung und voraussichtlicher Zeitpunkt des Entladebeginns,
7. vorgesehene Bestimmung und
8. Bestimmungszollstelle.

(2) Von der Meldepflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind Marktbeteiligte, die nach § 5 dieser Verordnung von den Konformitätskontrollen freigestellt sind. Ferner gilt diese Verpflichtung nicht für Waren, die nicht zur Abfertigung zum freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind.

§ 5

Freistellung von den Konformitätskontrollen

(1) Die Befreiung von der Konformitätskontrolle nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2898/95 der Kommission vom 15. Dezember 1995 wird auf Antrag gewährt. Die von den Kontrollen freigestellten Marktbeteiligten erhalten auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung. Die Freistellung wird für jeweils höchstens drei Jahre erteilt und ist erneuerbar.

(2) Die Bundesanstalt überprüft regelmäßig die Qualität der Bananen, die von den nach Absatz 1 von der Konformitätskontrolle freigestellten Marktbeteiligten vermarktet werden, und überzeugt sich von der Einhaltung der dort aufgeführten Voraussetzungen. Die freigestellten Marktbeteiligten sind verpflichtet, der Bundesanstalt sämtliche für die Feststellung des Fortbestehens der Freistellungs-fähigkeit erforderlichen Angaben zu machen sowie die für die Durchführung der Überprüfungen erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Die Freistellung kann entzogen werden, wenn Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die die Einhaltung der Qualitätsnormen beeinträchtigen oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr erfüllt sind. Die Freistellung wird je nach Schwere der festgestellten Verstöße zeitweilig oder endgültig entzogen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. EG Nr. L 47 S. 1) Erzeugnisse in der Gemeinschaft vermarktet, die nicht den Normen nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2257/94 der Kommission

vom 14. September 1994 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Bananen (ABl. EG Nr. L 245 S. 6) entsprechen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 3 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder
2. entgegen § 4 Abs. 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt.

§ 7

Zuständige Verwaltungsbehörde

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 wird auf die Bundesanstalt übertragen, soweit sie nach § 5 des Handelsklassengesetzes für die Überwachung der Einhaltung der Qualitätsnormen für Bananen zuständig ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juni 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau*)**

Vom 18. Juni 1996

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Speditionskaufmann/Speditionskauffrau wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb:
 - 1.1 Aufgaben, Struktur und Rechtsform,
 - 1.2 Berufsbildung,
 - 1.3 Personalwesen, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
 - 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme:
 - 2.1 Arbeitsorganisation,
 - 2.2 Informations- und Kommunikationssysteme,
 - 2.3 Datenschutz und Datensicherheit;
3. Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben;
4. Beschaffungsmarkt:
 - 4.1 Träger des Güterverkehrs,
 - 4.2 Lagerung und Umschlag;
5. Besorgen von Güterversendungen für Dritte:
 - 5.1 Auswählen von Verkehrsleistungen,
 - 5.2 Abschließen von Fracht-, Lager- und Umschlagsverträgen,
 - 5.3 Besorgen von Nebenleistungen;
6. Absatz:
 - 6.1 Marketing,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

6.2 Leistungsangebot der Spedition mit oder ohne Selbsteintritt,

6.3 Abschließen von Speditionsverträgen;

7. Erbringen von Speditionsleistungen:

7.1 Disponieren von Speditionsleistungen,

7.2 Abwickeln von Speditionsaufträgen,

7.3 Abrechnen von Speditionsleistungen;

8. speditionelle Logistik;

9. Rechnungswesen:

9.1 Zahlungsverkehr,

9.2 Buchführung,

9.3 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach den in den Anlagen I und II enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen I und II für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im

Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Speditionsbetriebslehre,
2. Rechnungswesen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Speditionsbetriebslehre, Rechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach Praktische Übungen mündlich durchzuführen.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling in den nachgenannten Prüfungsfächern je eine Arbeit anfertigen:

1. Prüfungsfach Speditionsbetriebslehre:

In 180 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er die fachlichen und rechtlichen Zusammenhänge im Speditionsbetrieb versteht, Aufgaben analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann:

- a) Beschaffungsmarkt,
- b) Besorgen von Güterversendungen für Dritte,
- c) Absatz,
- d) Erbringen von Speditionsleistungen,
- e) expeditionelle Logistik;

2. Prüfungsfach Rechnungswesen:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und Zusammenhänge dieser Gebiete eines Speditionsbetriebes versteht und die Ergebnisse des Rechnungswesens anwenden kann:

- a) Kosten- und Leistungsrechnung,
- b) Controlling;

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, daß er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen

kann;

4. Prüfungsfach Praktische Übungen:

In einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten Dauer soll der Prüfling auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten Aufgaben aus dem Gebiet Erbringen von expeditionellen Leistungen zeigen, daß er betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht sowie expeditionelle Problemstellungen lösen kann. Dabei soll der Prüfling auch zeigen, daß er in der Lage ist, Gespräche mit Kunden systematisch und situationsbezogen vorzubereiten und zu führen.

Hierbei sind die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte zugrundezulegen. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 20 Minuten einzuräumen.

(4) Die in Absatz 3 in den schriftlichen Prüfungsfächern genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis, in mindestens drei der vier Prüfungsfächer sowie im gewogenen Durchschnitt der Prüfungsfächer Speditionsbetriebslehre und Praktische Übungen ausreichende Leistungen erbracht werden. Bei der Ermittlung des gewogenen Durchschnitts sind die Prüfungsfächer Speditionsbetriebslehre und Praktische Übungen im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau vom 29. Dezember 1983 (BGBl. 1984 I S. 24) außer Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau
– Sachliche Gliederung –**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Nr. 1)	
1.1	Aufgaben, Struktur und Rechtsform (§ 3 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau des ausbildenden Betriebes sowie Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Funktionsbereiche beschreiben b) die Zusammenarbeit des Ausbildungsbetriebes mit Wirtschaftsorganisationen, Verbänden, Behörden und Gewerkschaften beschreiben c) Stellung des Ausbildungsbetriebes am Markt beschreiben d) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes darstellen
1.2	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis erklären b) Ausbildungsordnung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan vergleichen c) berufliche Fortbildungsmöglichkeiten beschreiben und Aufstiegsmöglichkeiten nennen
1.3	Personalwesen, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften (§ 3 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebliche Ziele und Grundsätze der Personalplanung, -beschaffung und des Personaleinsatzes beschreiben b) gesetzliche, tarifliche und betriebliche Arbeitszeitregelungen beschreiben c) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen d) die für das Arbeits- und Ausbildungsverhältnis wichtigen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie wichtige tarifliche Vorschriften erläutern e) für das Arbeitsverhältnis wichtige Nachweise aufzählen und die Positionen der Lohn- und Gehaltsabrechnung beschreiben
1.4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zum Gefahrgutbereich bei den betrieblichen Arbeitsabläufen anwenden sowie Pflichten, Verantwortlichkeiten und mögliche Folgen aus Zuwiderhandlungen nennen b) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern c) Gefahren im Umgang mit Gefahrgut und gefährlichen Arbeitsstoffen unter Berücksichtigung der Gefahrenklassen und -symbole sowie Stoffeinteilungen beachten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		<p>d) Unfallgefahren bei der Arbeit nennen, Maßnahmen zu ihrer Verhütung erläutern und sich bei Unfällen situationsgerecht verhalten</p> <p>e) wesentliche Vorschriften über Brandverhütung und Brandschutzeinrichtungen beachten sowie angemessenes Verhalten bei Bränden beschreiben</p> <p>f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung nutzen</p> <p>g) zur rationellen Energieverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen</p>
2.	Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Nr. 2)	
2.1	Arbeitsorganisation (§ 3 Nr. 2.1)	<p>a) die Ablauforganisation im Ausbildungsbetrieb beschreiben und über die Aufgaben für die Leistungserstellung wesentlicher Organisationseinheiten berichten</p> <p>b) Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungen im Rahmen der Ablauforganisation des Ausbildungsbetriebes darstellen</p> <p>c) Möglichkeiten der Arbeitsplatz- und Arbeitsraumgestaltung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte darstellen</p>
2.2	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Nr. 2.2)	<p>a) Möglichkeiten EDV-gestützter Informationsverarbeitung bei interner und externer Kommunikation aufgabenorientiert nutzen</p> <p>b) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel fachgerecht handhaben und Informationsquellen nutzen</p> <p>c) Textverarbeitungsprogramme und fachbezogene Software anwenden</p>
2.3	Datenschutz und Datensicherheit (§ 3 Nr. 2.3)	<p>a) wesentliche Regelungen des Datenschutzes für den Ausbildungsbetrieb einhalten</p> <p>b) Datenpflege und Datensicherung begründen sowie Daten sichern</p>
3.	Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben (§ 3 Nr. 3)	<p>a) fremdsprachliche Fachausdrücke anwenden, Formulare ausfüllen und Dokumente ausstellen</p> <p>b) mit fremdsprachlichen Standardtexten arbeiten</p> <p>c) einfache Auskünfte erteilen</p>
4.	Beschaffungsmarkt (§ 3 Nr. 4)	
4.1	Träger des Güterverkehrs (§ 3 Nr. 4.1)	<p>a) die Leistungen des Güterkraft-, Eisenbahn- und Luftverkehrs, der Binnenschiff- und Seeschifffahrt voneinander abgrenzen</p> <p>b) die Vorteile der Verknüpfung von Leistungen verschiedener Verkehrsträger zu Transportketten erläutern</p> <p>c) wesentliche Gesetze, Verordnungen, Beförderungs- und Haftungsbedingungen sowie Preisempfehlungen einzelner Verkehrsträger und kombinierter Verkehre anwenden</p> <p>d) Einsatzmöglichkeiten im kombinierten Verkehr beschreiben</p> <p>e) auftragsgeeignete Umschlagsknotenpunkte auswählen</p> <p>f) die unterschiedliche Eignung der Verkehrsträger für bestimmte Transportgüter unter Berücksichtigung rechtlicher Bedingungen und Beschränkungen ermitteln</p>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4.2	Lagerung und Umschlag (§ 3 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen, Preisempfehlungen, Gesetze und Geschäftsbedingungen im Lager- und Umschlagsgeschäft nennen b) Lagerdokumente verwenden c) Nebenleistungen bei der Erfüllung speditioneller Aufgaben beschreiben d) verschiedene Lagersysteme und Umschlagstechniken beschreiben e) Arbeitsweise und Einsatz von Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen für Transport, Förderung und Verpackung beschreiben
5.	Besorgen von Güterversendungen für Dritte (§ 3 Nr. 5)	
5.1	Auswählen von Verkehrsleistungen (§ 3 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Leistungsangebote von Verkehrsträgern, Speditions-, Lager- und Umschlagsbetrieben einholen b) Angebote in technischer und kaufmännischer Hinsicht vergleichen und bewerten
5.2	Abschließen von Fracht-, Lager- und Umschlagsverträgen (§ 3 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Leistungsanforderungen festlegen und vereinbaren b) Preise unter Berücksichtigung geltender gesetzlicher Vorschriften und Abrechnungsgrundlagen vereinbaren c) Rechtsbeziehungen aus Fracht-, Lager- und Umschlagsverträgen von den Rechtsbeziehungen aus dem Speditionsvertrag abgrenzen d) Fracht-, Lager- und Umschlagsverträge erstellen
5.3	Besorgen von Nebenleistungen (§ 3 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Angebote über Nebenleistungen einholen und vergleichen b) Nebenleistungsverträge erstellen
6.	Absatz (§ 3 Nr. 6)	
6.1	Marketing (§ 3 Nr. 6.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kundengespräche systematisch vorbereiten und führen b) Marketinginstrumente betriebsbezogen anwenden c) an Qualitätssicherungsmaßnahmen mitwirken
6.2	Leistungsangebot der Spedition mit oder ohne Selbsteintritt (§ 3 Nr. 6.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Leistungsangebot des Speditionsgewerbes national, im EU-Binnenmarkt und im Verkehr mit Drittländern beschreiben b) auftragsbezogene Kalkulationen durchführen und Angebote erstellen
6.3	Abschließen von Speditionsverträgen (§ 3 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Rechtsgrundlagen des Speditionsvertrages und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner erläutern b) die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen anwenden c) Speditionsverträge erstellen d) Einsatzmöglichkeiten von Speditionsdokumenten nutzen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
7.	Erbringen von Speditionsleistungen (§ 3 Nr. 7)	
7.1	Disponieren von Speditionsleistungen (§ 3 Nr. 7.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verkehrsverbindungen unter Berücksichtigung verkehrsgeographischer Gegebenheiten ermitteln b) geeignete Frachtführer, Verfrachter und Beförderungsmittel auswählen c) die Möglichkeit der Zusammenfassung von Sendungen prüfen d) Lager-, Transport- und Umschlagsleistungen in ihrem zeitlichen und technischen Ablauf abstimmen e) güterbezogene Sicherheitsvorschriften, insbesondere Gefahrgutvorschriften beachten f) die Möglichkeiten des Spediteursammelgutverkehrs, des Selbsteintrittsrechts und der Spedition zu festen Sätzen beschreiben
7.2	Abwickeln von Speditionsaufträgen (§ 3 Nr. 7.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informationen und Daten zur Auftragsabwicklung mit Hilfe von Kommunikationstechniken erfassen und bearbeiten b) Liefer- und Frankaturvorschriften anwenden c) Begleitpapiere und Dokumente beschaffen, vervollständigen und ausstellen d) das Akkreditivverfahren erläutern und im Rahmen betrieblicher Abläufe daran mitwirken e) Fahrzeuge und technische Geräte unter Beachtung der Be- und Entladefristen disponieren f) Versicherungsverträge erstellen g) außenwirtschaftliche Vorschriften beachten h) Möglichkeiten der Zollbehandlung erklären i) Nebenleistungen erbringen oder veranlassen k) Kundenreklamationen bearbeiten l) Schäden in Zusammenarbeit mit den an der Auftragsabwicklung Beteiligten erfassen m) die haftungs- und versicherungsrechtlichen Fragen entstandener Schäden prüfen sowie ihre Regulierung vorbereiten n) die Entsorgung von Abfallmaterialien nach ökologischen Gesichtspunkten veranlassen
7.3	Abrechnen von Speditionsleistungen (§ 3 Nr. 7.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Eingangsrechnungen kontrollieren und buchungstechnisch erfassen b) Nachnahmeerhebungen veranlassen und kontrollieren c) Ausgangsrechnungen ausstellen; Daten für das Rechnungswesen erfassen
8.	Speditionelle Logistik (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Logistikkonzepte anhand ausgewählter Beispiele erklären b) logistische Arbeitsgebiete der Spedition und ihre Verknüpfung mit Industrie und Handel in den Funktionen Beschaffung, Produktion und Distribution erklären c) logistische Aufgabenstellung des Kunden ermitteln d) Angebote zur Erstellung logistischer Dienstleistungen im Ausbildungsbetrieb und bei Dritten einholen und bewerten e) kundenspezifische Logistikkonzeptionen entwickeln und darstellen sowie notwendige Informationsquellen erschließen f) bei der Erstellung logistischer Dienstleistungsverträge mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
9.	Rechnungswesen (§ 3 Nr. 9)	
9.1	Zahlungsverkehr (§ 3 Nr. 9.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung beachten b) Forderungen und Verbindlichkeiten überwachen c) Zahlungsvorgänge bearbeiten d) betriebsübliche Maßnahmen bei Zahlungsverzug einleiten
9.2	Buchführung (§ 3 Nr. 9.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Inhalt des betrieblichen Buchungssystems erklären b) vorbereitende Arbeiten für die Buchführung durchführen c) Steuern und Abgaben des Ausbildungsbetriebes nennen d) Zweck des Jahresabschlusses beschreiben, vorbereitende Abschlußarbeiten durchführen
9.3	Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling (§ 3 Nr. 9.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau der betrieblichen Kostenrechnung erläutern b) Kosten und Erträge von erbrachten Dienstleistungen errechnen und bewerten c) Daten für die Kalkulation und Preisbildung ermitteln d) Notwendigkeit einer laufenden Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Leistungen begründen e) an kaufmännischen Steuerungs- und Kontrollaufgaben des Ausbildungsbetriebes mitwirken f) Daten für die Erstellung von Statistiken beschaffen, aufbereiten und in geeigneter Form darstellen g) an Aufgaben des kaufmännischen Berichtswesens im Ausbildungsbetrieb mitwirken

Anlage II
(zu § 4)**Ausbildungsrahmenplan**
für die Berufsausbildung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau

– Zeitliche Gliederung –

1. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.1 Aufgaben, Struktur und Rechtsform,
- 1.2 Berufsbildung,
- 1.3 Personalwesen, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
- 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- 2.1 Arbeitsorganisation,
- 2.2 Informations- und Kommunikationssysteme,
- 2.3 Datenschutz und Datensicherheit,
- 4.2 Lagerung und Umschlag, Lernziele d und e,
- 6.2 Leistungsangebot der Spedition mit oder ohne Selbsteintritt, Lernziel a, zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 3. Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben, Lernziel a,
- 7.2 Abwickeln von Speditionsaufträgen, Lernziele a bis d,
- 9.1 Zahlungsverkehr, Lernziele a und c,
- 9.2 Buchführung, Lernziele a und b, zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 4.1 Träger des Güterverkehrs, Lernziele a bis c,
- 7.1 Disponieren von Speditionsleistungen, Lernziel a, zu vermitteln.

2. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 4.1 Träger des Güterverkehrs, Lernziele d bis f,
- 4.2 Lagerung und Umschlag, Lernziele a bis c,
- 5.3 Besorgen von Nebenleistungen,
- 7.1 Disponieren von Speditionsleistungen, Lernziel e,
- 7.2 Abwickeln von Speditionsaufträgen, Lernziele e, g bis i und n,
- 9.3 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Lernziel a, zu vermitteln und in Verbindung damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

2.1 Arbeitsorganisation,

7.1 Disponieren von Speditionsleistungen, Lernziel a,
fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

5.1 Auswählen von Verkehrsleistungen,

6.1 Marketing,

7.3 Abrechnen der Speditionsleistungen,

8. speditionelle Logistik, Lernziele a und b,

zu vermitteln und in Verbindung damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2.2 Informations- und Kommunikationssysteme,

2.3 Datenschutz und Datensicherheit,

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

3. Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben, Lernziele b und c,

5.2 Abschließen von Fracht-, Lager- und Umschlagsverträgen,

6.3 Abschließen von Speditionsverträgen,

7.1 Disponieren von Speditionsleistungen, Lernziel b,

zu vermitteln sowie in Verbindung damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

2.1 Arbeitsorganisation,

2.2 Informations- und Kommunikationssysteme,

2.3 Datenschutz und Datensicherheit,

fortzuführen. Zugleich ist die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

7.2 Abwickeln von Speditionsaufträgen, Lernziele a bis e,

fortzuführen.

3. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

7.1 Disponieren von Speditionsleistungen, Lernziele c, d und f,

7.2 Abwickeln von Speditionsaufträgen, Lernziele f, k bis m,

9.1 Zahlungsverkehr, Lernziele b und d,

9.2 Buchführung, Lernziele c und d,

zu vermitteln sowie in Verbindung damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2.1 Arbeitsorganisation,

2.2 Informations- und Kommunikationssysteme,

2.3 Datenschutz und Datensicherheit,

3. Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben,

6.1 Marketing,

7.1 Disponieren von Speditionsleistungen, Lernziele a, b und e,

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

6.2 Leistungsangebot der Spedition mit oder ohne Selbsteintritt, Lernziel b,

8. speditionelle Logistik, Lernziele c bis f,

zu vermitteln sowie in Verbindung damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

2.1 Arbeitsorganisation,

2.2 Informations- und Kommunikationssysteme,

2.3 Datenschutz und Datensicherheit,

6.1 Marketing,

6.3 Abschließen von Speditionsverträgen,

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

9.3 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Lernziele b bis g,

zu vermitteln und in Verbindung damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.3 Personalwesen, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,

2.1 Arbeitsorganisation,

2.2 Informations- und Kommunikationssysteme,

2.3 Datenschutz und Datensicherheit,

fortzuführen.

**Verordnung
zur Änderung der Pfirsichbaumrodungsverordnung**

Vom 18. Juni 1996

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 18, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 5 Satz 2 der Pfirsichbaumrodungsverordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2055) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juni 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung
(Zuständigkeitsanordnung Versorgung – ZustAO)**

Vom 7. Juni 1996

Auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858) ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und im Namen der in Betracht kommenden obersten Dienstbehörden folgendes an:

I.

Die Oberfinanzdirektionen sind in dem sich aus der anliegenden Übersicht ergebenden Umfang Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde für die Versorgungsempfänger, deren Versorgung auf einem Bundesbeamtenverhältnis, auf einem Richterverhältnis zum Bund oder auf einem Vertrag mit dem Bund beruht.

II.

Abschnitt I gilt entsprechend für den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler sowie die Bundesminister und die Parlamentarischen Staatssekretäre.

III.

1. Örtlich zuständig ist die Oberfinanzdirektion, Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, in deren Bezirk sich der Wohnsitz des Versorgungsempfängers befindet. Falls die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen (Witwen, Waisen, geschiedene Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie) in Bezirken verschiedener Oberfinanzdirektionen wohnen, ist die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge für alle Empfänger von der Oberfinanzdirektion durchzuführen, in deren Bezirk die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Waise ihren Wohnsitz hat.
2. Für Versorgungsempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist die Oberfinanzdirektion Düsseldorf zuständig; sie trifft auch die Entscheidung nach § 49 Abs. 6 BeamtVG. Wohnen die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen (Witwen, Waisen, geschiedene Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie) sowohl im Ausland als auch im Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes, erstreckt sich die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion Düsseldorf auch auf die Empfänger, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes haben.

IV.

Es gehören insbesondere zu den Aufgaben

1. der Pensionsfestsetzungsbehörde
 - a) die erste Festsetzung der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge sowie der Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 BeamtVG,
 - b) Änderungen von Versorgungsmerkmalen, die die Grundlage der ersten Festsetzung waren (z. B. Änderung des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit usw.);

2. der Pensionsregelungsbehörde
 - a) die Errechnung der vorbezeichneten Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge sowie der Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 BeamtVG,
 - b) die Regelung der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder und Unterhaltsbeiträge,
 - c) die Weitergewährung des Waisengeldes sowie des Unterschieds- und Ausgleichsbetrages nach § 50 BeamtVG bei Vollendung des 18. oder 27. Lebensjahres,
 - d) die Errechnung sowie die Anordnung der Auszahlung und Buchung des Sterbegeldes beim Tode eines Versorgungsempfängers.

V.

In allen Fällen, in denen nach der anliegenden Übersicht die Pensionsfestsetzung der obersten Dienstbehörde vorbehalten ist, übersendet diese der für den Wohnsitz des Versorgungsempfängers in Betracht kommenden Oberfinanzdirektion den Pensionsfestsetzungsbescheid zusammen mit den Personalakten, mindestens mit den für die Rechnungsprüfung erforderlichen Personalunterlagen.

VI.

1. Die Zuständigkeit der jeweiligen obersten Dienstbehörde im Beschwerdeverfahren (§ 171 des Bundesbeamtengesetzes) oder im Vorverfahren (§ 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) wird durch diese Anordnung nicht berührt*). Die Oberfinanzdirektionen sind darüber hinaus nicht befugt zu
 - a) Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
 - b) Entscheidungen, die nach dem Wortlaut der Vorschriften nur von den obersten Dienstbehörden getroffen werden können, und
 - c) Entscheidungen nach § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 5, § 37, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 2 sowie § 62 Abs. 3 BeamtVG.

Eine in solchen Fällen etwa notwendig werdende Beteiligung des Bundesministeriums des Innern wird von der jeweils entscheidenden obersten Dienstbehörde veranlaßt.

2. In den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG gilt die Zustimmung der obersten Dienstbehörde als erteilt, soweit der Gesamtbetrag der Überzahlung 2 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt und eine Billigkeitsmaßnahme berechtigt ist.

VII.

Die Oberfinanzdirektionen führen den für die Pensionsfestsetzung und -regelung erforderlichen Schriftwechsel mit den obersten Dienstbehörden unmittelbar.

*) Hinweis auf BMF-Zuständigkeitsanordnung Rechtsbehefe vom gleichen Tage.

VIII.

Diese Anordnung tritt für Versorgungsempfänger aus den in Nummer 7 (außer Bundesausgleichsamt), Nummer 11 (Angehörige des Ministeriums) und Nummer 18 der Anlage genannten Dienstbereichen, soweit ihr Versorgungsfall nach dem 30. Juni 1996 eintritt, zum 1. Juli 1996, für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall bis zum 30. Juni 1996 eingetreten ist, am 1. Januar 1997 in Kraft. Für alle übrigen Versorgungsempfänger tritt sie am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt tritt die Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung vom 5. September 1991 (BGBl. I S. 1983), geändert durch Änderungsanordnung vom 28. November 1994 (BGBl. I S. 3854), außer Kraft. Die Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 26. Januar 1987 (GMBI. 1987 S. 62), geändert durch die Änderung der Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung vom 15. Mai 1992 (GMBI. 1992 S. 419) wird mit Ausnahme der Abschnitte I Nr. 4 und 6, II und IV aufgehoben.

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, die Deutsche Bibliothek, den Bundesverband

für den Selbstschutz, die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und die Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bleiben danach die nach der bisherigen Zuständigkeitsanordnung bestehenden Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen insoweit bestehen, als sie noch nicht auf die Oberfinanzdirektionen übertragen wurden. Hier bleibt das Bundesverwaltungsamt in dem dort genannten Umfang zuständig. Die in Abschnitt IV genannten Befugnisse bleiben in der Zuständigkeit der nachgeordneten Behörden des Bundesministeriums des Innern.

Am Tage des Inkrafttretens der Neuregelung dem Bundesverwaltungsamt vorliegende Vorgänge sind von diesem zu bearbeiten, auch wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles nach dem 30. Juni 1996 eintritt. Die Vorgänge sind spätestens bis zum Ende des Jahres an die zuständige Oberfinanzdirektion abzugeben.

Für Regelungen nach Abschnitt VIII der bisherigen Zuständigkeitsanordnung des Bundesministeriums des Innern vom 26. Januar 1987 bleibt kraft Gesetzes das Bundesministerium des Innern als das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium zuständig.

Bonn, den 7. Juni 1996

Bundesministerium der Finanzen
In Vertretung
Dr. Overhaus

Anlage

Übersicht

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Regelung	Festsetzung von Beihilfen	Bewilligung von Unterstützungen
	erste Festsetzung	weitere Festsetzung			
1	2a	2b	3	4	5
1. Bundespräsidialamt	Bundespräsidialamt	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
2. Verwaltung des Deutschen Bundestages	Verwaltung des Deutschen Bundestages	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
3. Verwaltung des Bundesrates	Verwaltung des Bundesrates	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
4. Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht
5. Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Oberfinanzdirektionen; hinsichtlich der Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes dem Bundeskanzleramt vorbehalten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen; hinsichtlich der Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes dem Bundeskanzleramt vorbehalten
6. Auswärtiges Amt	Auswärtiges Amt	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Auswärtiges Amt
7. Bundesministerium des Innern					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium des Innern	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige des nachgeordneten Bereichs, wenn nicht nachfolgend andere Regelungen getroffen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht, Leiter der dem BMI unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden	Bundesministerium des Innern	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige des Bundesverbandes für den Selbstschutz	Oberfinanzdirektionen; des Direktors dem Ministerium vorbehalten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Regelung	Festsetzung von Beihilfen	Bewilligung von Unterstützungen
	erste Festsetzung	weitere			
1	2a	2b	3	4	5
Angehörige der Deutschen Bibliothek	Oberfinanzdirektionen; des Generaldirektors dem Ministerium vorbehalten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige der Stiftung Preußischer Kulturbesitz	Oberfinanzdirektionen; des Präsidenten dem Ministerium vorbehalten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland	Oberfinanzdirektionen; des Präsidenten und Professors dem Ministerium vorbehalten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
8. Bundesministerium der Justiz					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium der Justiz	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Bundesministerium der Justiz	Bundesministerium der Justiz
Angehörige der zum Dienstbereich des Ministeriums gehörenden Gerichte und Behörden	Präsidenten dieser Gerichte und Leiter dieser Behörden; hinsichtlich der Präsidenten und Leiter dem Ministerium vorbehalten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Präsidenten dieser Gerichte und Leiter dieser Behörden; hinsichtlich der Präsidenten und Leiter dem Ministerium vorbehalten
9. Bundesministerium der Finanzen					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium der Finanzen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
10. Bundesministerium für Wirtschaft					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Wirtschaft	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
11. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich 1	Versorgungsbezüge Festsetzung		Regelung 3	Festsetzung von Beihilfen 4	Bewilligung von Unterstützungen 5
	erste 2a	weitere 2b			
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
12. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
13. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend					
Angehörige des Ministeriums	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
14. Bundesministerium für Gesundheit					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Gesundheit	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
15. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
16. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige des Bundesinstituts für Berufsbildung*)	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen

*) Hierzu gehören auch die Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich des ehemaligen Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung.

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Regelung	Festsetzung von Beihilfen	Bewilligung von Unterstützungen
	erste Festsetzung	weitere Festsetzung			
1	2a	2b	3	4	5
17. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
18. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen; des Leiters von unmittelbar nachgeordneten Dienststellen dem Ministerium vorbehalten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
19. Bundesministerium für Post und Telekommunikation					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	—	—
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	—	—
20. Unfallkasse Post und Telekom					
Geschäftsführer und Stellvertreter	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	—	—
übrige Beamten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	—	—
21. Museumsstiftung Post und Telekommunikation					
Kurator	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	—	—
übrige Beamte	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	—	—
22. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Regelung	Festsetzung von Beihilfen	Bewilligung von Unterstützungen
	erste Festsetzung	weitere Festsetzung			
1	2a	2b	3	4	5
23. Bundesrechnungshof	Bundesrechnungshof	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
24. Ehemaliges Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
25. Ehemaliges Bundesschatzministerium	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
26. Ehemaliges Bundesministerium für die Angelegenheiten des Bundesverteidigungsrates	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
27. Ehemaliges Bundesministerium für besondere Aufgaben Dr. Hermann Schäfer	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
28. Ehemaliges Bundesministerium für besondere Aufgaben Waldemar Kraft	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
29. Ehemaliges Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen